

# Satzung

des Bienenzuchtvereins St. Ingbert und Umgebung e. V.

## § 1

### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein St. Ingbert und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Sankt Ingbert. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist dem Landesverband saarländischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisverband der Imker Saarpfalz e.V.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Tierzucht.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder an einer art- und fachgerechten Imkerei und Bienenzucht, sowie an der Erhaltung und Förderung einer gesunden Umwelt und Landschaft.

(2) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der fachlichen Ausbildung seiner Mitglieder und durch die besondere Fürsorge für den Imker-Nachwuchs;
- b) die Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Maßnahmen auf den Gebieten der Bienenhaltung und Bienenzucht, sowie der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenparasiten;
- c) die Unterhaltung eines Lehrbienenstandes;
- d) die Förderung von natürlichen Bienenweidepflanzen;
- e) die Mitwirkung bei der Durchführung von behördlich angeordneten imkerlichen Maßnahmen;
- f) die Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und in der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Vereinsmitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlt, sowie zur Unterstützung der Vereinsziele auf der Grundlage dieser Satzung und zur Mitgestaltung eines lebendigen Vereinslebens bereit ist.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es,  
a) eines vom Beitretenden unterzeichneten Antrags auf Vereinsmitgliedschaft;  
b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

(3) Imkerinnen und Imker, die sich um den Verein und seine Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4**

#### **Ausscheiden aus dem Verein**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(3) Ein Vereinsmitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 9 Monate im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen eine Ausschluss-Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied mit aufschiebender Wirkung Widerruf einlegen. Über den Widerruf und über einen endgültigen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere die noch fälligen Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs ihres Ausscheidens zu entrichten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Vorteile des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vereinsvorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge im Rahmen der Vereinsziele zu stellen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die für den Verein auf der Grundlage von Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in besonderer Weise tätig geworden sind, haben jedoch nachträglich Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und belegten Barauslagen und sonstigen Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) diese Satzung zu befolgen;
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
  - c) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit aus wichtigem Grund einberufen werden; der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn diese von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des wichtigen Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von acht Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedürfen. Über die Art der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt die Versammlung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer im Rahmen seines Sitzungsprotokolls schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
  - b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
  - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - d) die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge;
  - e) die Festsetzung des Vereinsbeitrages;
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) die Festsetzung und Abänderung der Satzung;
  - h) die Auflösung des Vereins.

## § 8

### Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören zudem mindestens zwei Fachbeiräte an. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auch eine zwischenzeitliche Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange kommissarisch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Dies schließt eine Beschlussfassung im Wege der Internet-Kommunikation (E-Mail) ein. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen, die für Vereinsarbeiten erforderlich und angemessen sind, werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.

## § 9

### Die Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist zur Führung aller Vereinsgeschäfte zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf die Vorstandssitzungen ein, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht das Vereinsvermögen, die Kassengeschäfte sowie das Inventar und die sonstigen Betriebsmittel. Im Verhinderungsfalle werden seine Rechte und Pflichten vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, der stets vom Vorsitzenden über alle Vereinsvorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten ist und seinerseits dem Vorsitzenden entsprechend Bericht zu erstatten hat.

(3) Der Kassierer zieht die Forderungen des Vereins, insbesondere die Mitgliedsbeiträge ein, begleicht die Verbindlichkeiten des Vereins, führt und verwahrt die Kassenbücher sowie die Rechnungsbelege nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat er einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung mit einem Vermögensstatus zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht mit sämtlichen Unterlagen ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfern (§ 7 Abs. 6 c) zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zur Verfügung zu stellen. Der Rechenschaftsbericht des Kassierers und der Bericht der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

(4) Der Schriftführer verfasst über alle Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift. Er führt die gesamte Korrespondenz des Vereins in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Der Schriftführer fertigt gemeinsam mit dem Vorsitzenden unverzüglich nach Jahresschluss einen Tätigkeitsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen und erläutern ist.

(5) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich ihres Aufgabengebietes dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

## § 10

### Betriebsmittel

- (1) Die zur Verfolgung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden beschafft durch
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Spenden.
- (2) Die Mittel sind im laufenden oder folgenden Geschäftsjahr für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine längerfristige Mittelverwendung beschließt. Der Vorsitzende des Vorstandes legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Mittelverwendungsplan (Wirtschaftsplan) zur Genehmigung vor und legt über die Mittelverwendung im Folgejahr Rechenschaft ab.

## § 11

### Jahresmitgliedsbeitrag

- (1) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag, den Beiträgen für die übergeordneten Vereine, sowie den Prämien für Haftpflicht-, Unfall-, und Rechtsschutzversicherung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis spätestens Ende März, nach Möglichkeit per Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (3) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für den Verein befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Eine Mitgliedschaft ohne Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden (kleine Mitgliedschaft) ist möglich.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins, die nicht vom Vorstand gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreisverband der Imker Saarpfalz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Datenschutz

- (1) Der Bienenzuchtverein St. Ingbert und Umgebung e.V. speichert in einem Verwaltungsprogramm (OMV) von jedem Mitglied die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail, Völkerzahl und Honigschulungslehrgang. Außerdem werden die Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Imkerbund (DIB), zum Landesverband der Saarländischen Imker (LSI), zum Kreisverband der Imker Saarpfalz und zum Bienenzuchtverein St. Ingbert und Umgebung e.V. sowie der Versicherungsbeitrag gespeichert. Beim Austritt eines Mitgliedes werden seine Daten zum Jahresende gelöscht.
- (2) Nutzungsrechte für diese personenbezogenen Daten haben der Kreisverband der Imker Saarpfalz e.V., in dem der Bienenzuchtverein St. Ingbert und Umgebung e.V. Mitglied ist, der LSI und der DIB.
- (3) Falls der Kreisverband der Imker Saarpfalz einen OMV-Zugang hat, hat er Zugriff auf die folgenden Datenkategorien: Name, Anschrift, Geschlecht, Name des Ortsvereins, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail und Völkerzahl.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

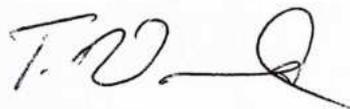
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mandelbachtal, 08.01.2018

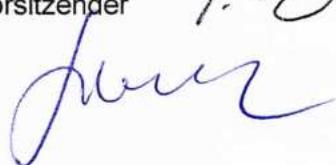
Werner Koch  
Vorsitzender



Tilmann Wenzel  
Stellvertretender Vorsitzender



Stefan Birkelbach  
Kassierer



Martin Pilger  
Schriftführer

